

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sieht auf ihren Nutzen; bezeichnenderweise sind die bürgerliche und genossenschaftliche Geschäftsmoral dabei durchaus nicht von einander verschieden.

Andererseits muß allen Ernstes gefordert werden, daß die Genußsucht bekämpft wird, und daß die Regierungen auch entsprechende Maßnahmen ergreifen, um der Genußsucht zu steuern (Verweigerung der Tanzanlässe, frühere Ansetzung der Polizeistunde).

Endlich darf noch ein Punkt erwähnt werden: die Schweiz sorgt für viele Menschen draußen auf den Kriegsschauplätzen — das ist ihr schönes Recht. Aber das Banner weitherziger Humanität soll auch über dem Schweizer flattern. Es gilt auch für unser Land: „In Stunden der Entscheidung wird dem Volk die Siegespalme zuteil, das, am stärksten von dem kategorischen Imperativ sozialer Pflicht durchdrungen, im Kampfe gegen menschliches Elend die größten Erfolge aufzuweisen hat, den Schutz der Armen und Notleidenden am wirksamsten durchzuführen vermag.“ G. A.

**Glarus.** Um das stete Anwachsen der Ausgaben für das Armenwesen zu erklären, hat das kantonale Departement die lokalen Armenbehörden eingeladen, in jedem einzelnen Unterstützungsfall die Ursachen der Dürftigkeit festzustellen. Das eingelangte Material läßt als Hauptgrund an der wesentlichen Steigerung die allgemeine Teuerung erscheinen, welche die Anstaltskostgelder in die Höhe trieb und sich auch auf dem Gebiete der Privatversorgungen und der Hausunterstützungen fühlbar machte, und neben der Steigerung der Taxen ging eine Vermehrung der verschiedenen Versorgungsarten einher. Während z. B. 1904 694 Personen versorgt waren, für die nach Armengesetz Staatsbeiträge bezogen wurden, stieg die Zahl dieser Personen bis 1909 auf 873 und 1913 sogar auf 941; die Beiträge des Staates für diese Versorgungen betrugen 1904: 81,692 Fr., 1909: 95,812 Fr. und 1913: 107,581 Fr.

Als Ursachen des erheblichen Anwachsens der Zahl der versorgten Personen nennt der Bericht das Schwinden des Solidaritätsgefühls in den Familien, sowohl hinsichtlich der Eltern- als auch der Kinderpflichten, den Rückgang des Sinnes für Einfachheit und rationelle Lebensweise, die direkten und indirekten Folgen der Trunksucht. Was den letztgenannten Punkt betrifft, so beklagt der Bericht die Tatsache, daß meistens nicht schon eingeschritten wird, wenn die Gefahr der Verarmung droht, sondern erst, wenn die Verarmung perfekt ist. Endlich betont der Bericht, daß heute viele Versorgungen erfolgen, von denen man in früheren Zeiten ohne weiteres abgesehen hätte, daß also mit andern Worten das soziale Gewissen eine erfreuliche Vertiefung erfahren hat — erfreulich auch dann, wenn sie Mehrkosten nach sich zieht.

Diese Kennzeichnung der tieferen Ursachen gilt natürlich nicht nur für das Glarnerland, und es erscheint uns als ein aussichtsloses Beginnen, ihre Richtigkeit anzuzweifeln, wie dies ein Einsender in den „Glarner Nachrichten“ (Nr. 201 und 202) tut. Er bestreitet, obwohl er die klar zutage liegenden Symptome nicht wegzudisputieren wagt, „daß das moralische Niveau unseres Volkes bis ins einzelne Individuum hinein gesunken oder im Sinken begriffen sei“; gewiß trugen Viederlichkeit und Schwinden des Zusammengehörigkeitsgefühls auch einen Teil der Schuld; ob aber die Schuld einzig beim Volk in den Kreisen liegt, die es direkt betrifft, und nicht auch ein wenig bei den Behörden, die nicht bloß Rechte haben, sondern auch Pflichten? Der Einsender tadelt scharf die auch vom Departementsbericht gerügte Larheit so vieler Armenbehörden gegenüber den Trinker. Für das Schwinden des Zusammengehörigkeitsgefühls will er nicht die einzelnen Glieder der Gesellschaft allein, sondern zum großen, ja zum größten

Teil die heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die dadurch hervorgerufenen gesellschaftlichen Gegensätze verantwortlich machen; das Heil wäre also nicht von einer moralischen Regeneration des Volkes, sondern allein von sozialen Maßnahmen des Staates, vornehmlich dem Ausbau des Versicherungsgesetzes, zu erwarten. Kein Zweifel, der Einsender der „Gl. N.“ sagt viel Wahres und legt den Finger auf manchen wunden Punkt, in der Grundanschauung aber dürfte der Departementsbericht das Recht auf seiner Seite haben. Der Einsender sagt ja selber ganz richtig: „Die Höhe eines Staates beruht auf der Moral seiner Glieder“; folglich muß doch gewiß zu allererst an diesem Fundament verbessert werden, was sich als mangelhaft erwiesen hat; solange die Moral der Staatsbürger, d. h. ihre Gesinnung, nicht die richtige ist, so lange fehlt eben die Grundvoraussetzung für das Zustandekommen der vom Einsender postulierten sozialen Maßnahmen des Staates. St.

### Literatur.

**Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich.** Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Heft 118: Beiträge zur Wirtschafts-Statistik: 1. Die Weinernte in den Jahren 1912 und 1913; 2. die Milchwirtschaft in den Jahren 1912 und 1913. 75 Seiten. Heft 119: Die Berufswahl der im Frühjahr 1914 aus der Volksschule ausgetretenen Schüler. 60 Seiten. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler 1915. 60 Seiten. Heft 120: Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1913 nebst Anhang: Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1913. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler 1915. 219 und 22 Seiten.

**Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus Bern.** Jahrgang 1914, Lieferung II. Inhalt: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1912 und 1913. Bern, Buchdruckerei R. J. Wyß 1915. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 83 Seiten. Jahrgang 1915, Lieferung I. Inhalt: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913. Bern, Buchdruckerei Frik Käfer 1915. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 75 Seiten.

**Die Vormundschaft nach Schweizer Recht.** Darstellung des Vormundschaftsrechtes in Fragen und Antworten. Von Dr. jur. C. Heß, Bezirksgerichtspräsident in Disentis. — Drell Fühli's Praktische Rechtskunde. 17. Band. — 246 Seiten. 8° Format. Preis 4 Fr. Verlag: Art. Institut Drell Fühli, Zürich.

In diesem Buch veröffentlicht ein Jurist, der jahrelang in der Praxis des Vormundschaftswesens gestanden hat, eine gründliche, insbesondere für den Beamten und die Vormünder bestimmte Darstellung des schweizerischen Vormundschaftsrechtes. Er behandelt darin sowohl die vormundschaftlichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches als auch die vormundschaftsrechtlichen Normen, die in andern schweizerischen Gesetzen enthalten sind. Der Verfasser geht auch den schwierigsten juristischen Fragen nicht aus dem Weg, sondern beantwortet sie mit der ihm eigenen Schärfe und Klarheit. Da die Arbeit einen Band der Sammlung „Drell Fühli's Praktische Rechtskunde“ bildet, erfolgt die Darstellung in der Form von Fragen und Antworten; die Antworten enthalten in Klammern die Gesetzesbestimmungen, auf die sie sich stützen. Als Anhänge sind der Gesetzestext des Zivilgesetzbuches über das Vormundschaftsrecht, der Text der Haager Konvention zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, die Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz über den Geschäftsverkehr in Vormundschaftssachen vom 26. Juni 1914 und das Kreis Schreiben des Bundesgerichtes an die kantonalen Regierungen betreffend das Verfahren bei Entmündigungen vom 18. Mai 1914 aufgenommen. Ferner ist ein 15 Seiten umfassendes alphabetisches Sachregister beigegeben.

**Bedingungen und Verfahren für die Erwerbung des Bürgerrechtes der Stadt Zürich.** Von Willy Baumann, Kanzleisekretär der Stadtkanzlei Zürich. Preis 1 Fr. Verlag: Art. Institut Drell Fühli, Zürich.

Das Büchlein bezweckt vor allem eine Orientierung über die Bedingungen und Kosten der Bürgerrechtserwerbung in der Stadt Zürich und den Gang des Einbürgerungsverfahrens. Das Ziel wird in trefflicher Weise erreicht durch eine knappe, aber